S A T Z U N G

**der Stadt Troisdorf
über den Vorhaben- und Erschließungs-
plan Nr. 1 für den Bereich Hof Engels, zwischen
Birkle- und Reichensteinstraße, Kriegsdorf**

Aufgrund des § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993 (BGB L III 213 - 215) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.04.1991 (GVNW S. 2222) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 14.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die nachfolgende Satzung regelt die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem ehemaligen Grundstück des landwirtschaftlichen Betriebes Engels. Der Geltungsbereich der Satzung ist in den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 250 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 ist als Anlage beigefügt.

§ 2 Festsetzungen

§ 2.1

Zulässig ist die geplante Wohnanlage entsprechend Zeichnung und Text des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Architekten H. Hennes vom 1994, der in allen Punkten verbindlicher Bestandteil der Satzung wird.

§ 2.2

**Das Oberflächenwasser der Wege und Stellplätze ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Zum Beispiel durch Rasengittersteine, Fugenpflaster oder Sickerzisterne (mit möglichem Überlauf an dem öffentlichen Kanal).
Das Dachniederschlagswasser sollte ebenfalls auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden.**

§ 2.3 Fassade

§ 3 Inkraftreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
d) der Form oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den

Göllner
(Bürgermeister)

Anlagen